

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

18.11.2020
Fe/Sü

RS 50-2020

Sonderrundschreiben:

Corona: Erleichterte Stundung der Sozialversicherungsbeiträge für den Monat November

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem heutigen Rundschreiben möchten wir Sie darüber informieren, dass sich mit Beginn des sog. Teil-Shutdown ab 2. November 2020 die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeber (BDA) dafür eingesetzt hat, dass wieder eine erleichterte Beitragsstundung für den November 2020 erfolgt und sie konnte auch den GKV-Spitzenverband, die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Bundesagentur für Arbeit dafür gewinnen, sich gegenüber der Politik dafür auszusprechen.

Die BDA konnte erreichen, dass die Erleichterung für Stundungen der Sozialversicherungsbeiträge erneut für den Monat November 2020 gilt.

Mit Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes, welches Sie als Anlage 1 zu diesem Sonderrundschreiben auf unserer Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 50-2020) finden, werden die Voraussetzungen für das vereinfachte Stundungsverfahren für den Monat November modifiziert. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass vorrangig die bereit gestellten Wirtschaftshilfen einschließlich Kurzarbeitergeld genutzt werden. Entsprechende Anträge sind vor dem Stundungsantrag zu stellen.

Weitere Voraussetzung für den beschriebenen erleichterten Stundungszugang ist darüber hinaus nach wie vor, dass die sofortige Einziehung der Beiträge ohne Stundung mit erheblichen Härten für den Arbeitgeber verbunden wäre; dies ist in geeigneter Weise darzulegen.

Der **Antrag auf Stundung der Beiträge im vereinfachten Verfahren ist mittels eines einheitlich gestalteten Antragsformulars** zu stellen. Das Muster ist als Anlage 2 zu diesem Sonderrundschreiben auf unserer Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 50-2020) abrufbar.

Wird dem Antrag des Arbeitgebers auf Stundung von Beitragsansprüchen entsprochen, gelten damit die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die vom Arbeitgeber im sog. Firmenzahlerverfahren abgeführt werden, gleichermaßen als gestundet.

Die nach § 76 Abs. 3 Satz 2 SGB IV bei einer Stundung von wertmäßig bestimmten Beitragsansprüchen von mehr als zwei Monaten verpflichtend vorgesehene Unterrichtung der Träger der Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit für erleichterte Stundungen, die nach Maßgabe dieses Rundschreibens gewährt werden, dürfte im Hinblick auf die begrenzte Stundung der Beiträge für den Monat November 2020 regelmäßig keine Rolle spielen.

Dieses Sonderrundschreiben können Sie dauerhaft über unsere Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 50-2020) abrufen.

Für Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team